

Berufsbild Luftverkehrsmann

Staatlich anerkannt durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft
- II B 5 - 7326/60 vom 2. 12. 1960

Arbeitsgebiet:

Allgemeine kaufmännische Arbeiten. Kaufmännische Spezialarbeiten im Einkaufs-, Verkaufs- und Verkehrsdienst des Luftverkehrs

Die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre

Verbindlicher Inhalt der betrieblichen Ausbildung *:

- Verwendung und Handhabung der üblichen Arbeitsmittel des Büros
- Postein- und -ausgang
- Registraturarbeiten; Ordnen und Verwalten laufender Vorgänge
- Karteiführung und Terminüberwachung
- Einfacher Schriftverkehr
- Anlage und Bearbeitung einfacher Statistiken
- Berufsbezogenes Rechnen
- Grundkenntnisse des Einkaufs
- Grundkenntnisse der Lagerverwaltung
- Grundkenntnisse der Kassenführung
- Zahlungsverkehr
- Buchführungstechnik einschließlich einfacher Abschlußarbeiten
- Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern
- Grundkenntnisse der Zollbestimmungen und des Zollverfahrens
- Grundkenntnisse der einschlägigen Versicherungen
- Grundkenntnisse des Lohn- und des Sozialversicherungswesens
- Grundkenntnisse über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die kaufmännische Praxis
- Grundkenntnisse der Werbung
- Betriebliche Zusammenhänge, Gliederung und Aufgaben des Innen- und Außendienstes
- Einführung in die Zusammenhänge des internationalen Luftverkehrs
- Berufsbezogene Geographie
- Grundkenntnisse der für den Luftverkehr geltenden Tarife und ihrer Anwendung
- Grundkenntnisse der Beförderungsbestimmungen
- Im Luftverkehr übliche Fachausdrücke, Maße und Gewichte
- Schalterdienst und Akquisition
- Buchen der Passage, Fracht und Post
- Ausstellung und Behandlung von Beförderungsdokumenten
- Grundkenntnisse der im Weltluftverkehr gebräuchlichen Flugzeugtypen, ihrer Klassifikation und ihrer Eigenschaften
- Einfache Arbeiten in der Fluggastabfertigung
- Einfache Arbeiten in Luftpost- und Luftfrachtabfertigung
- Einführung in die Flugzeugabfertigung
- Einführung in die Behandlung von Beschwerden und Regressen

* Nähere Hinweise gibt der Berufsbildungsplan

- Nachrichtendienst im Luftverkehr einschließlich Bedienen des Fernschreibers
- Einführung in das Luftverkehrsrecht
- Englische Fachsprache
- Grundkenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften

Erwünscht:

- Maschinenschreiben
- Einführung in das Prinzip und die Möglichkeiten des Lochkartenverfahrens
- Weitere Fremdsprachen

Der Beruf des Luftverkehrskaufmanns

Zum Tätigkeitsbereich des Luftverkehrskaufmanns gehören folgende Arbeitsgebiete, die ineinandergreifen und sich ergänzen :

Der allgemeine kaufmännische Dienst

Neben den allgemein üblichen sichtenden und ordnenden Büroarbeiten gibt es bestimmte, die für den Luftverkehr charakteristisch sind. Hierzu zählen z. B. die Tätigkeit eines Verkehrsabrechners oder eines Buchhalters beim Bezirksverkaufsbüro.

Der technisch-kaufmännische Dienst

Der große Wert an Flugzeugen, Ersatzteilen und Betriebsstoff, der in einer Luftverkehrsgesellschaft verwaltet wird, setzt einen Kaufmann voraus, der neben gutem kaufmännischem Können und organisatorischem Vermögen auch technische Kenntnisse besitzt.

Der Flugscheinverkauf

stellt dem Luftverkehrskaufmann Aufgaben in der Platzreservierung, im Schalterdienst und in der Akquisition. Die Mehrzahl der Platzbuchungen im Luftverkehr erfolgt auf telefonischem Weg, die Buchungen werden im Verkaufsbüro entgegengenommen, registriert und weiterbearbeitet. Im Schalterdienst werden die Kunden betreut, Auskünfte erteilt, Flugpreise errechnet und Beförderungsdokumente ausgestellt. Der Akquisiteur besucht die Kunden (vornehmlich Agenten, wie z. B. Reisebüros), um ihnen die nötigen Informationen zu vermitteln.

Der Frachtverkaufsdienst

hat für den Bereich der Luftfracht und Luftpost im Prinzip die gleiche Aufgabe zu versehen wie der Flugscheinverkauf.

Der Flugverkehrsdienst

ist mit dem Abfertigungsvorgang auf dem Flughafen, mit der Abfertigung von Fluggästen sowie mit dem Beladen des Flugzeuges mit Luftfracht, Luftpost, Bordausrüstung und Betriebsstoff beschäftigt. Hierzu zählt das Nachprüfen sowie, falls erforderlich, das Erstellen aller notwendigen Dokumente. Der Luftverkehrskaufmann ist für das ordnungsgemäße Be-

und Entladen des Flugzeuges verantwortlich. Ein umfangreicher Nachrichtenverkehr ist mit diesem Vorgang verbunden, der Verantwortungsbereich im Verkehrsdienst ist besonders groß.

Außer Luftverkehrsgesellschaften, die den regelmäßigen Linienverkehr durchführen, gibt es auch solche, die sich mit dem Bedarfsverkehr befassen. Die Gesellschaften befördern sowohl Fluggäste als auch Luftfracht und Luftpost.

Die Tätigkeit in einer Luftverkehrsgesellschaft verlangt vielseitige und auf breiter Grundlage vorgebildete Fachkräfte, die auch nach den jeweiligen Erfordernissen im Betrieb ohne Schwierigkeit umgesetzt werden können. Eine unerläßliche Voraussetzung sind Kenntnisse in der englischen Sprache, die heute als Luftverkehrssprache eingeführt ist. Ein Luftverkehrskaufmann sollte möglichst auch noch eine weitere Sprache lernen.

Der häufig sehr aufreibende Dienst in einer Luftverkehrsgesellschaft setzt eine gesunde, belastungsfähige Konstitution voraus. Die Anforderungen, die der Beruf an Allgemeinwissen, Auftreten und Sprachkenntnisse stellt, lassen eine abgeschlossene höhere oder mittlere Schulbildung als zweckmäßig erscheinen, das schließt jedoch nicht aus, daß auch begabte Jugendliche mit anderer Schulbildung in Frage kommen.

Die Vielfalt der Spezialtätigkeiten im Luftverkehr bietet viele Aufstiegsmöglichkeiten, es handelt sich vornehmlich um die Tätigkeit eines Sachbearbeiters, Gruppenleiters und - bei besonderer Bewährung - eines Abteilungsleiters. Im Außendienst (Verkaufs- und Verkehrsdienst) bestehen Aufstiegsmöglichkeiten zum Schichtführer, Passage-, Frachtleiter sowie bei besonderer Eignung zum Stationsleiter oder Bezirksverkaufsleiter. Weibliche Kräfte - vornehmlich im Verwaltungs- und Flugscheinverkaufsdienst - können in verantwortlichen Stellen eingesetzt werden. Zum Teil bieten sich auch bei Flughafengesellschaften gute berufliche Möglichkeiten für den Luftverkehrskaufmann.

Prüfungsanforderungen Luftverkehrskaufmann

Staatlich anerkannt durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft
II B 5 – 7326/60 vom 2.12.1960

Die Lehrabschlußprüfung soll den Nachweis erbringen, daß sich der Prüfling im Betrieb und in der Berufsschule das zur Ausübung seines Berufes erforderliche kaufmännische und fachliche Wissen und Können angeeignet und somit das Lehrziel erreicht hat. Sie wird durch die im Berufsbild bezeichneten und im Berufsbildungsplan näher erläuterten Anforderungen bestimmt. Die Art des Ausbildungsbetriebes ist zu berücksichtigen.

Die Lehrabschlußprüfung wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer nach ihrer Prüfungsordnung durchgeführt, die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

Die schriftliche Prüfung

Es werden Aufsatzthemen, Aufgaben aus der Betriebswirtschaft und dem Schriftverkehr, aus dem berufsbezogenen Rechnen sowie aus der Buchführung gestellt. Im Zusammenhang mit den betriebswirtschaftlichen Fragen sind auch englische Sprachkenntnisse zu prüfen.

Aufsatz

Es soll die Fähigkeit geprüft werden, ein Thema sachlich richtig, logisch aufgebaut, sprachlich gewandt in einwandfreier Rechtschreibung zu behandeln. Es sollen im allgemeinen drei Themen zur Wahl gestellt werden. Die Themen können allgemeinerwirtschaftlicher Natur sein oder sich auf spezielle Fragen des Luftverkehrs beziehen.
Zeit: bis 2 Stunden.

Betriebswirtschaft und Schriftverkehr

Der Prüfling soll bei der schriftlichen Beantwortung einer Reihe von Fragen nachweisen, daß er die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse hat. Mindestens zwei geeignete Fragen (z. B. aus dem Sachgebiet Flugscheinverkauf, Frachtverkaufsdienst, allgemeinkaufmännischer Dienst oder Verkehrsdienst) sollen in englischer Sprache gestellt und beantwortet werden.

Es ist mit Hand ein Brief zu schreiben, der sich aus einem einfachen praxisnahen Sachverhalt ergibt. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er solche Briefe ohne Anwendung von Formularen inhaltlich richtig in einwandfreier Form abfassen kann.

Zeit: bis 1 $\frac{1}{2}$ Stunden.

Berufsbezogenes Rechnen

Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er die in der Betriebspraxis hauptsächlich vorkommenden Rechenarbeiten, z. B. das Fare Construction und Devisenrechnen unter Anwendung der üblichen Rechenvorteile richtig durchführen kann. Es sollen etwa 5 Aufgaben gestellt werden.

Zeit: bis 2 Stunden.

Buchführung

Es soll festgestellt werden, ob der Prüfling mit den Grundlagen der doppelten Buchführung - einschließlich Kontenrahmen und Abschluß – vertraut ist und die Buchführungstechnik so weit beherrscht, daß er sie anwenden kann. Es können u. a. auch Aufgaben aus dem Gebiet der Betriebsabrechnung gestellt werden.

Zeit: bis 2 Stunden.

Die mündlich-praktische Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung soll feststellen, ob der Prüfling das notwendige allgemeine und fachliche Wissen hat und ob er auch wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und darstellen kann. Ausgangspunkt der mündlich-praktischen Prüfung sind Vorgänge und Tatbestände aus der Praxis, aber auch Aufgaben aus der schriftlichen Prüfung oder Eintragungen im Berichtsheft. Aus dem Fachgebiet des Luftverkehrs sind dem Prüfling einige einfache Fragen auch in englischer Sprache zu stellen, die er gleichfalls in englischer Sprache beantworten muß.